

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 48

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wiegende Mehr bilden. Besonders die Verletzungen der unteren Extremitäten sind es, die in Folge ihrer großen Oberfläche, welche sie den feindlichen Geschossen darbieten, Gegenstand der ärztlichen Pflege in den Spitalern werden. Dieselben machen ungefähr $\frac{1}{3}$ der ganzen Körperoberfläche aus, und da, worauf wir 1866 zuerst mit statistischen Daten aufmerksam gemacht zu haben glauben, die Zahl der Verletzungen der einzelnen Körperteile in direktem Verhältnisse steht zu der entsprechenden Körperoberfläche, so müssen ca. $\frac{1}{3}$ sämtlicher Verletzungen auf die unteren Extremitäten fallen. Nur beim Belagerungskrieg, wo meist die untere Körperhälfte geschützt bleibt, überwiegen die Verletzungen von Kopf, Brust und Armen.

Da endlich eine Wunde in ihrem Verlaufe um so häufiger von schlimmen Zufällen begleitet sein wird, je mehr Zerstörungen im Körper sie mit sich bringt, so werden die modernen Schusswaffen auch häufiger sogenannte Wundkomplikationen zeigen, d. h. der Brand, das Eiterfieber, der Wundstarrkrampf werden häufiger zu bekämpfen sein. Diese aus den Wundkomplikationen resultirende erhöhte Gefahr wird indes wieder wesentlich kompensirt durch die bessere Einsicht in das Wesen und die Behandlung dieser üblen Zufälle, welche gegenüber früherer Zeiten heut zu Tage Platz gegriffen hat. Selbst Daten sind heute berechtigt, über Ansichten den Stab zu brechen, wie sie in frühern Jahrhunderten allgemein verbreitet waren. Während die ersten zur Beobachtung gekommenen Schusswunden überhaupt für vergiftet gehalten wurden, beschränkte man später diese Ansicht auf diejenigen Fälle, wo verhältnismäßig leichte Schussverletzungen in Folge übler Zufälle während des Wundverlaufes tödtlich wurden. So spricht sich z. B. ein bekannter Chirurg des XVII. Jahrhunderts, Fabricius Hildanus, in einem Werke, betitelt: „Neu Feldt-Arneybuch (Basel, 1615)“ über diesen Punkt folgendermaßen aus: „Es ist der Teufel nicht vergnügt, noch ruhig gewesen, als schon durch böser Leute Hülff, das vor diesem unerhörte, und dem menschlichen Geschlecht sehr schädliche Geschütz erfunden wurden; sondern er fährt noch täglich furt mit neuen Erfindungen solch böse Kunst zu häufen. Dazu geschieht es, daß etliche versuchte Leut die Kugel mit schädlichem Gifte anstecken, so daß auch die geringste Wunde tödtlich wird.“ Je genauer indes die Vorgänge des Wundverlaufes beobachtet wurden, um so mehr wurde die Vermuthung von vergifteten Schusswunden in den Hintergrund gedrängt, und heut zu Tage hat dieselbe sich vor der exakten Forschung bis in die Urwälder der Indianer zurückziehen müssen. Auch dort noch wird sie verfolgt und angezweifelt. So suchen wir z. B. in dem letztjährigen Berichte über die Verletzungen mit Pfeilen der Indianer, welche in der amerikanischen Armee vorkamen, umsonst nach Anzeichen, welche irgendwie auf vergiftete Wunden zu beziehen wären.

Fragen wir uns dann ferner, ob die Formveränderungen, welche die verschiedenen nicht sphärischen Projektilen im menschlichen Körper erfahren, wesentlich von einander differiren je nach ihrer ursprünglichen Form, und ob dadurch ein wesentlicher

Einfluß auf die Art und Gefährlichkeit der Verwundung stattfindet, so müssen wir dies nach eigenen und den Erfahrungen Anderer verneinen. Demnach ist es ziemlich gleichgültig, ob ein Geschosß oval oder konisch, groß oder klein, gebornt oder ungebornt, Vollgeschosß oder Hohlgeschosß sei. Sie erleiden alle, einmal in den menschlichen Körper eingebrungen, ähnliche Veränderungen. Diese Veränderungen variiren schon bei ein und derselben Geschosßform sehr bedeutend; während einzelne ihre ursprüngliche Form ziemlich beibehalten, sind andere in Klumpen verwandelt, in denen erstere absolut nicht mehr zu erkennen ist (Vorzeigen von Projektilen). Weit entscheidendere Faktoren als die ursprüngliche Kugelform sind für die Veränderungen der Letzteren die Perkussionskraft, der Einfallswinkel, resp. der Winkel, in welchem das Projektil den menschlichen Körper trifft, und die Widerstände, welche erstere in letzterem findet. Von denselben Einflüssen wird auch die Form des Schußkanals abhängen. Derselbe wird einmal ein gerader, gleichmäßig weiter sein, ein andermal weit, ausgebuchtet, enggewunden, unter einem Winkel geknickt, gebogen, bald mit glatten Wandungen, bald zerrissen gequetscht, verschorft sein. Je nachdem auch die harten Gebilde getroffen und in ihrem Zusammenhange gestört werden, zeigen sich entweder blinde Seitenkanäle oder solche, welche in Folge von Zertheilung des Geschosses oder durch abgelöste Knochenstücke gebildet werden und nach Außen münden. So kommt es, daß man gar nicht selten mehrere Ausgangsöffnungen und nur eine Eingangsöffnung der Verwundung findet. Es ist klar, daß eine größere Kugel auch ein größeres Loch macht, allein dieser Unterschied in der Dimension des Schußkanals hat keine Bedeutung für die größere oder geringere Gefährlichkeit der Wunde. Ebenso ist natürlich, daß eine eiserne oder kupferne Kugel, wie diejenige der Escherkessen oder der preussischen Wallbüchse, mehr feste Gewebe, namentlich Knochen, zerstören wird, als eine bleierne, allein glücklicherweise ist letztere noch die allgemein gebräuchliche.

Endlich wird selbstverständlich das Maximum der Zerstörungskraft eines abgefeuerten Geschosses nicht immer mit der Anfangsgeschwindigkeit der Spitzkugel zusammenfallen. Denn z. B. die sogenannten Lochschüsse, jene Knochenverletzungen, bei denen der Knochen nicht gebrochen, sondern nur wie mit einem Hohlmeißel durchlöchert ist, werden häufiger zu beobachten sein, bei Verletzungen, welche auf kurze Distanzen beigebracht wurden; während, wenn das Projektil eben noch Kraft genug besitzt, um einen Knochen zu brechen, dasselbe umfangreichere Zerstörungen anrichten wird. (Schluß folgt.)

Grundzüge einer neuen schweizerischen Militärorganisation auf Grundlage der Bundesverfassung von 1848. Von J. Feiß, eidgen. Oberst. Basel, 1872. Verlag von H. Amberger. Preis 80 Cts.

(Schluß.)

Die Arbeit des Herrn Oberst Feiß ist zuerst in der Grenzpost, dann in Separatabdruck erschienen.

Wir wollen den Inhalt derselben näher betrachten. Zunächst bespricht der Herr Verfasser die Anzahl der Auszüge, hebt die Nachteile der jetzt bestehenden Einteilung in drei ungleiche Aufgebote hervor und beantragt statt derselben bloß zwei Auszüge von annähernd gleicher Stärke zu bilden.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt:

a. Der Uebertritt von einem Auszug in den andern müßte nur einmal stattfinden statt jetzt zweimal. Alle die Uebelstände, welche mit dem Uebertritt verbunden sind, würden wenigstens auf das eine Mal reduziert.

b. Bei zwei Auszügen statt dreien würde — ungefähr gleiche Stärke beider vorausgesetzt — der erste eigentlich mobile Theil der Armee stärker werden als bei der gegenwärtigen Dreitheilung. Wenn wir die Zahl der Dienstpflichtigen innert der bisherigen Altersgrenzen zu etwas über 200,000 annehmen, so würde der erste Auszug eine mobile Armee von über 100,000 Mann erstellen. Wir werden bei unsern Verhältnissen kaum eine größere mobile Armee zu bewältigen, d. h. kriegsgemäß auszurüsten, gehörig mit Spezialwaffen zu versehen, tüchtig zu instruiren, zu bewegen und zu ernähren vermögen. Wenn aber diese Armee gut organisiert und instruiert ist, so wird sie dem Ausland weit mehr Achtung einzuflößen und im Fall eines Krieges dem Feinde weit mehr Widerstand zu bereiten im Falle sein, als unsere gegenwärtige Armee; aus dem einfachen Grunde, weil die Kadres eine längere Dienstzeit und die einzelnen Truppenkörper viel mehr Homogenität haben werden als jetzt. Außer der mobilen Armee aber wird uns immer noch eine Landwehr von über 100,000 Mann zur Verfügung stehen zum Nachschub, d. i. zur Ergänzung der mobilen Armee, besonders wenn bei längerer Dauer der Rüstungen oder des Krieges selbst Zeit genug zur Instruktion erübrigt. Ferner wird die Landwehr zu verwenden sein zur Besetzung einzelner Punkte, für die Stappen, kurz für alle diejenigen Zwecke, welche, wenn jene nicht vorhanden wären, eine Detaschirung veranlassen müßten. Die Landwehr selbst wird besser geschult sein als jetzt, weil sie durch eine längere Auszugsperiode hindurch gegangen sein wird."

Um die Zweitheilung, ohne mit der Bundesverfassung in Widerspruch zu gerathen, durchzuführen, will die Schrift, daß die Reserve nicht in besondere taktische Einheiten formirt werde, sondern daß man die Reservemannschaft nur für den Kriegsfall zur Verstärkung des Auszuges verwenden solle.

„Ein Infanteriebataillon habe eine Stärke von 500 Mann.
Die dazu gehörige Reserve hat nach der Bundesverfassung halb so stark zu sein, also 250 „

zusammen 750 Mann.

Die Bataillonskreise, resp. die jährlichen Zutheilungen von Rekruten an je ein Bataillon würden so groß bemessen, daß im Auszug vertreten sein müßten: 7 Jahrgänge.

Um die Reserve halbso stark zu machen, müßten in derselben vertreten sein ca. 4 „

In Auszug und Reserve also	11 Jahrgänge.
Bleiben für die Landwehr	13 „
Ganze Dienstzeit	24 Jahrgänge.

Auf diese Weise würde die Landwehr ungefähr so stark werden wie der Auszug mit Beziehung der Reservisten. Für den Dienst würde sich die Sache so gestalten, daß der Mann 7 Jahre lang, die Kadres 11 Jahre lang alljährlich einen Wiederholungskurs mit dem ersten Auszug zu machen hätten. Nach 7 Jahren Dienstzeit kämen die Soldaten zur Reserve der betreffenden taktischen Einheit und würden außer im Kriegsfall und zu eintägiger Inspektion nicht mehr einberufen. Nach 11 Jahren kämen Kadres und Mannschaft zur Landwehr, in welcher sie nur eintägige Inspektionen zu bestehen hätten. Auf diese Weise wäre die Zweitheilung und die Gleichtheilung erreicht.

Dem Militärsystem entsprechend würde der Dienst auf der jüngern Mannschaft ruhen. Die Kadres und die Mannschaft träten nur einmal, beim Uebertritt in die Landwehr, in einen andern taktischen Verband, und zwar je die vom gleichen Auszugsbataillon in das entsprechende Landwehrbataillon.

Die Kadres freilich hätten bei obigem Vorschlage etwas länger Dienst als die Mannschaft, was aber bei unsern Militärverhältnissen durchaus sein sollte, weil wir nur dann auf tüchtige Kadres zählen dürfen. Es steht dies nicht im Widerspruch mit der Bundesverfassung, so wenig als die schon jetzt gültige längere Dienstzeit der Offiziere damit im Mißklang steht. Die Kadres müßten aber, als Aequivalent für ihre längere Dienstzeit, besser besoldet werden."

Es ist nun eine Frage, die verschieden beantwortet werden kann, ob eine bessere Besoldung der Kadres (die doch noch auf bedeutenden Widerstand stoßen würde) als genügende Entschädigung für die längere Dienstzeit und alle damit verbundenen Nachteile angesehen werden könnten? Was die Zweckmäßigkeit, die Kadres längere Zeit dienen zu lassen, anbelangt, darüber kann allerdings kein Zweifel sein.

In dem II. Abschnitt wird die Stärke und Organisation der taktischen Einheiten behandelt. Der Herr Verfasser ist hier augenscheinlich bestrebt, manche Erfahrung, welche in dem letzten Kriege gemacht wurde, zu benützen.

Die Gründe, welche er für die von ihm vorgeschlagene Stärke und Organisation anführt, verdienen Beachtung.

Die Schrift beantragt Bataillone, welche im Frieden 500, im Krieg 750 Mann stark sind. — Das Bataillon soll in 9 Kompagnien eingetheilt werden. Im Krieg soll die Kompagnie 200 Soldaten, mit den Kadres, Spielleuten u. 244 Mann, im Frieden 116 Soldaten, mit den Kadres 160 Mann zählen.

Mit Genugthuung sehen wir, daß endlich ein höherer Offizier (entsprechend den taktischen Verhältnissen der Gegenwart) starke Kompagnien und Kompagniekolonnen bevorwortet.

So sehr wir aber diesen Gedanken begrüßen, so haben wir doch einige Bedenken wegen der vorge-

schlagenen Dreitheilung des Bataillons (welche taktisch allerdings gegenwärtig schon durch die Annahme der Divisionskolonne vorhanden ist).

Die Kompanie will Herr Oberst Feis in 4 Pelotone zu zwei Sektionen einteilen. Der Hauptmann soll beritten sein; — dieses erscheint bei starken Kompanien notwendig. Der zweite Stabsoffizier soll wegfallen. Dieses ist nicht zu bedauern.

Die Kompanie soll 5 Offiziere zählen. Diese Zahl genügt, wenn man mehr als bisher oft gesehen, auf eine gute Auswahl bedacht ist.

Sehr richtig bemerkt die Schrift:

„Die Reduktion der Offiziere hätte eine bessere Auswahl zur Folge und eine davon unzertrennliche Hebung des Offizierkorps.“

Die Schützenbataillone sollen nach dem Projekt wie die Infanterie-Bataillone 3 Kompanien, doch diese von geringerer Stärke, erhalten. Die Zahl von 97 Mann (die Kadres inbegriffen) per Kompanie im Frieden und 147 im Krieg dürfte etwas zu gering erscheinen. Es ist schwer einzusehen, warum die Infanterie- und Schützenkompanien nicht die nämliche Stärke erhalten sollten. Das was der Herr Verfasser zur Begründung anführt, scheint nicht schwer genug in die Waage zu fallen. Wir würden es vorziehen, die Schützenbataillone eher noch aus bloß zwei Kompanien, doch von der Stärke jener der Infanterie, zu bilden, was in der Schrift auch in Aussicht genommen ist. Allerdings ist die Zweitheilung in taktischer Beziehung noch bedenklicher, als die Dreitheilung.

Die Dragoner-Kompanien werden zu einer Kriegsstärke von 102 Mann, und in Friedensstärke (d. h. ohne Reserve) zu 68 Mann angenommen. Die Guldenkompanien zu 39 Mann im Krieg und 26 Mann im Frieden.

Die Batterien sollen im Krieg aus 6, im Frieden bloß aus 4 Geschützen bestehen. Dieses erscheint zweckmäßig und die Gründe, welche der Herr Verfasser anführt, sind überzeugend.

Die Gente-Kompanien mit 120 Mann Kriegsstärke erscheinen etwas schwach.

Als neu zu bildende Korps werden aufgeführt die Eisenbahn-Kompanien (zu 100 Mann), die Kommissariat-Kompanien und die Sanitäts-Detachements (letzte zu 60 Mann per Brigade). Dieses dürfte des Guten etwas zu viel sein. Neu hinzukommen sollten nach dem Vorschlag noch die Munitionstransports-Kompanien.

Aufgabe der Munitionstransports-Kompanien, die aus Landwehrmannschaft gebildet werden sollen, ist, den fechtenden Abtheilungen aus den Caïssons zuzutragen. Jede Division soll eine solche Kompanie von 420 Mann erhalten. Soviel uns bekannt, sind solche Kompanien nirgends eingeführt. Ob sie ihre Aufgabe erfüllen würden, erscheint fraglich.

Signalkompanien, die im nordamerikanischen Krieg gute Dienste geleistet haben und in der neuesten Zeit auch in mehreren europäischen Armeen eingeführt wurden, werden nicht angeführt.

Der III. Abschnitt beschäftigt sich mit der Dienst-

zeit. Um hier die bisher fehlende Gleichheit zu erzielen, will die Schrift aus den Ueberzähligen besondere Korps bilden. Es ist dieses unter den bestehenden Verhältnissen das einzige Mittel, dem Unfug, daß in einigen Kantonen die Leute längere, in andern kürzere Zeit im Auszug dienen müssen, abzu- helfen.

Der IV. Abschnitt ist der Mannschaftsskala gewidmet.

„Da man nun einmal von der Skala nicht Umgang nehmen kann, so hat der Herr Verfasser versucht, sie möglichst einfach zu machen und vor Allem die taktischen Einheiten derselben Waffe alle nach einer einheitlichen Norm und dem taktischen Zwecke entsprechend zu formiren.“

„Die in den vorhergehenden Abschnitten entwickelten Grundsätze haben diese Arbeiten bedeutend erleichtert, so daß die Skala nicht mehr als ein wesentliches Hinderniß einer zweckentsprechenden Militärorganisation erscheint, wie dies bei der gegenwärtigen Aus- führung der Verfassungsgrundsätze der Fall ist. Bei nur zwei Auszügen, Bundesheer und Landwehr, und beim Zusammenwerfen von Auszug und Reserve in die gleiche taktische Einheit findet nicht mehr die Zer- splitterung der Kräfte statt wie jetzt, wo man innert der Grenzen jedes Kantons für den Auszug und für die Reserve besondere taktische Einheiten formirte. Der nachstehende Skalaentwurf weist daher statt der 20 Halbbataillone und 22 Einzelkompanien, der zahlreichen Spezialwaffen-Korps mit ungleicher Stärke und statt der Infanteriebataillone, welche in einem Kanton nicht die gleiche Stärke hatten wie im andern, nur 4 Infanterie-Bataillone auf, welche bloß 2 statt 3, und 2 Scharfschützenbataillone, welche 4 statt 3 Kompanien haben. Die kleinern Infanterie- und Schützenbataillone erleichtern die Formation ganzer Einheiten aus einer durch die Kantonsbevölkerung gegebenen Anzahl von Leuten natürlich ebenfalls.“

„Landwehr. Je einer taktischen Einheit des Bundes- heeres entspricht eine solche der Landwehr, so daß letztere ganz die gleiche Organisation hat wie die erstere. Die Artillerie wird insofern eine Ausnahme bilden, als die Kompanien nicht mehr zur Bedienung von bespannten Batterien, sondern zu Positionskompanien benützt werden; daher ist denn auch nur eine geringe Zahl von solchen im Bundesheer vorgesehen.“

Der V. Abschnitt handelt von der Armeeeinteilung. Der Entwurf will Infanteriebrigaden von 6 Bataillons Infanterie und 1 Bataillon Schützen. Die Brigaden sollen in 2 Halbbrigaden oder Regimentern getheilt werden. Die Regimente von einem Oberstleutnant befehligt; das Schützenbataillon bleibt zur Verfügung des Brigadefeldwebels.

Die Zahl der Brigaden in der Division will der Entwurf auf 2 festsetzen.

Mit dem Gedanken, die Divisionen in Armeekorps zu vereinigen, haben wir uns nicht befreunden können. Bei der Stärke unserer Armee scheinen Divisionen auszureichen. Eher dürfte es noch vortheilhaft sein, die Divisionen von 3 Brigaden zu formiren und da- gegen die Zahl der Divisionen zu verringern.

„In der Armeeeinteilung sollten nach des Ver- fassers Ansicht nur taktische Einheiten des Bundes-

heeres verwendet werden. Unsere gegenwärtige Zuteilung von Landwehrtruppen ist eine Illusion, da wir die durch die Landwehr vermehrten Divisionen weder gehörig mit Artillerie dotieren, noch verwalten, noch überhaupt bewegen könnten. Eine aus lauter Truppen des ersten Auszugs gebildete Armee wäre hingegen, wenn auch nur etwa 115,000—120,000 Mann stark, doch eine bewegliche, mit allem Nötigen, namentlich auch mit Artillerie gut versehene und verhältnismäßig gut instruierte Armee, die dem Auslande schon auf dem Papier weit mehr Achtung einflößen würde, als unsere gegenwärtigen Armeekorper, in welchen sich nur eine sehr geringe Zahl von gut geübten Auszugertruppen findet.

„Die Landwehr würde bloß in Regimentern und allenfalls noch in Brigaden formirt und würde so für Besetzung einzelner Positionen und Landesgebiete, für selbstständige Operation an den Flügeln der Armee als Kern des Landsturms, für Besetzung der Stappen und selbst für Einreihung einzelner Brigaden in die Armee von nicht zu unterschätzendem Werthe sein.“

Nach Erledigung der Armeeg-Einteilung beschäftigt sich Herr Oberst Feiß mit dem Unterricht. Er ist der Ansicht:

„Die Uebertragung des Infanterie-Unterrichtes an den Bund wird bei der nächsten Revision der Militär-Organisation wohl keinen ernstlichen Widerspruch mehr finden, da ja selbst ein Theil der Gegner der Bundesrevision Konzessionen in dieser Richtung machen wollte. Gleichzeitig wird eine Vermehrung der Unterrichtszeit nicht nur für die Infanterie, sondern auch theilweise für die Spezialwaffen zur unabänderlichen Nothwendigkeit.“

Ueber die Nothwendigkeit vermehrter Instruktionszeit kann kein Zweifel existiren.

„Eine Vermehrung der Dienstzeit ist für alle Waffengattungen nothwendig; am meisten aber sind derselben bedürftig die Infanterie (inkl. Schützen) und die Kavallerie. Ohne zwei Monate Dienstzeit, vielleicht noch mit einer gymnastischen und theoretischen Vorübung im Winter, und ohne alle Jahre wiederkehrende Wiederholungskurse von etwa 8 Tagen Dauer für das Bundesheer (mit Weglassung der Soldaten der Reserve) sind wir gar nicht im Stande, eine brauchbare Infanterie herzustellen. Wir wiederholen diesfalls: Die heutige Kampfweise stellt weit mehr Anforderungen an den Infanteristen als bei dessen Verwendung in Reih' und Glied. Die Infanterie ist und bleibt unsere Hauptwaffe, ihr sind wir daher, wenn wir eine Armee haben wollen, unsere ganze Aufmerksamkeit schuldig und wir müssen mit dem bisherigen System, welches die Infanterie bei uns so als Nebensache, als den großen Haufen behandelte, gründlich brechen.“

Der nächstfolgende VII Abschnitt handelt von den Kosten und der Vertheilung derselben auf den Bund und die Kantone und dann folgt eine Resümee der gemachten Vorschläge:

- „1. Zweitheilung des Heeres:
 - a. Bundesheer.
 - b. Landwehr.

„2. Die taktischen Einheiten des Bundesheeres bestehen aus $\frac{2}{3}$ Auszögermannschaft und $\frac{1}{3}$ Reservemannschaft.

„3. Die sämtlichen Korps des Bundesheeres repräsentiren einen Stand von $4\frac{1}{2}\%$ der schweizerischen Bevölkerung, wovon also 3% Auszögermannschaft und $1\frac{1}{2}\%$ Reservisten.

„4. Die Dienstzeit im Bundesheer ist 11 Jahre (für die Offiziere kann sie noch verlängert werden).

„Die Kadres haben während dieser ganzen Dienstzeit die Unterrichts- (Friedens-) Uebungen mitzumachen; die Soldaten nur während sieben Jahren. Nach Ablauf dieser sieben Jahre treten sie in die Reserve des Bundesheeres und sind mit Ausnahme für Musterungen und Schießübungen und dem allfälligen aktiven Dienst beurlaubt.

„5. Jeder taktischen Einheit des Bundesheeres entspricht eine solche von gleicher Formation der Landwehr, jedoch mit Weglassung des Unterschiedes in Auszöger und Reservisten, da die Landwehr außer zu allfälligem aktiven Dienst nur zu Musterungen und Schießübungen einberufen wird.

„6. Kadres und Mannschaft dienen in der Landwehr bis zum vollendeten 44. Altersjahre. (Für die Offiziere kann eine längere Dienstzeit festgesetzt werden.)

„7. Aus den taktischen Einheiten des Bundesheeres werden 8 territoriale Armeedivisionen gebildet; die Landwehr wird nur in Brigaden formirt.

„8. Verlängerung der Rekrutenzeit auf mindestens zwei Monate; der Wiederholungskurse auf 8 Tage.

„9. Uebernahme des gesammten Unterrichtes durch den Bund, ebenso der Kosten des Artillerie-Materials. Die Kantone tragen die Kosten der Korpsausrüstungen, der persönlichen Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung, die Pferdehaltung für die Artillerie und allfällige Geldkontingente an den Bund.

„10. Im Uebrigen Aufnahme der im Projekte von 1868 enthaltenen Grundsätze in die neue Militärorganisation.“

Es sind dieses die Punkte, welche uns bei Durchlesung der Schrift besonders aufgefallen sind.

Es ist im Interesse unseres Wehrwesens, zu wünschen, daß die Vorschläge des Herrn Oberst Feiß die Beachtung finden möchten, welche sie verdienen.

Im Ganzen können wir uns mit demselben einverstanden erklären.

Wenn wir in Einzelheiten zum Theil anderer Ansicht sind, so erscheinen diese doch von so untergeordneter Bedeutung, daß wir denselben kein besonderes Gewicht beilegen.

Punkte, welche aber von großer Wichtigkeit sind und die nicht behandelt worden, sind:

Regulirung der Verhältnisse des Oberbefehls über das Bundesheer im Krieg und Frieden.

Ausarbeitung eines Gesetzes über Organisation des Generalstabs und die Beförderung in den eidgen. Stäben.

Anbahnung, daß die Territorial-Divisionen später bei erfolglicher Centralisation des Militärwesens an die Stelle der bisherigen kantonalen Militär-Departemente treten können.

E.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. Der Bundesrath hat durch die nachstehende Verordnung für den Besuch ausländischer Militär-Anstalten, Lager und Truppenübungen durch Offiziere des eidg. Stabes das bezügliche Reglement vom 18. Januar 1860 ersezt.

Art. 1. Der Bundesrath bezieht nach Maßgabe des Budgets auf den Vorschlag seines Militärdepartements alljährlich im Monat Hornung eine Anzahl Offiziere des eidgen. Stabes, welche im laufenden Jahre Kreteschauplätze, Truppenübungen oder militärische Anstalten im Auslande zu besuchen haben. Der Bundesrath bestimmt die zu besuchenden Uebungen und Anstalten, versieht die damit beauftragten Offiziere mit den nöthigen Empfehlungen.

Art. 2. Das eidgen. Militärdepartement stellt den kommandirten Offizieren für diese Besuche die nöthigen Instruktionen zu und gibt ihnen Anleitung über Alles, was die zweckmäßige Lösung ihrer Aufgabe erleichtert. Ebenso kann das Militärdepartement ihnen bestimmte Fragen zur Beantwortung übermachen.

Art. 3. Die kommandirten Offiziere haben längstens zwei Monate nach ihrer Rückkunft einen einläßlichen Bericht über ihre Sendung und die Beantwortung der gestellten Fragen und Aufträge dem eidgen. Militärdepartement einzureichen. Diese Berichte haben bei den eidg. Waffengess und Oberinstruktoren zu zirkuliren und sind dann im eidgen. Stabebureau aufzubewahren.

Gleichzeitig mit der Einreichung des Berichts ist über die Befolgungsfrage und anderweitige Berechtigungen Rechnung zu stellen.

Art. 4. Die Dauer dieser Besuche ist in der Regel, die Hin- und Herreise nicht gerechnet, auf 20 Tage festgesetzt, sie kann jedoch bei besondern Verhältnissen vom Militärdepartement verkürzt oder verlängert werden. Die kommandirten Offiziere erhalten für die Reise- und Aufenthaltstage eine den jeweiligen Verhältnissen angemessene vom Bundesrath festgesetzte Befolgung, sind überdies berechtigt, die Transportkosten und unvermeidliche außerordentliche Ausgaben besonders zu verrechnen. Das Militärdepartement wird diesen Offizieren einen den Gesamtkosten angemessenen Vorschuß anweisen.

Art. 5. Offiziere des eidgen. Stabes, welche ausländische Militärschulen zum Behufe ihrer militärischen Ausbildung auf längere Zeit besuchen wollen, können sich mit ihrem Gesuche beim eidg. Militärdepartement melden.

Der Bundesrath entscheidet über das Gesuch, übernimmt im Entsprechungsfall die erforderlichen Unterhandlungen mit dem betr. Staat und setzt eine angemessene Entschädigung für die Dauer des Aufenthaltes des fraglichen Offiziers in der gewählten Schule fest.

Art. 6. Die Theilnahme von Offizieren des eidg. Stabes an Feldzügen im Auslande kann durch die Vermittlung des Bundesrathes erfolgen. Er entscheidet, ob die Bewilligung und welche Unterstützung den betr. Offizieren zu leisten sei.

Art. 7. Das Reglement für den Besuch ausländischer Militärschulen vom 18. Januar 1860 fällt außer Kraft.

Verschiedenes.

— (Aus den Memoiren des Generals Dembinski), welche in der östreichisch-ungarischen Wehrzeitung abgedruckt werden, entnehmen wir eine Episode, welche beweist, wie viel die Disciplin des ungarischen Heeres noch gegen Ende des Winterfeldzuges zu wünschen übrig ließ, welche aber zugleich einen kleinen

Begriff gibt, wie es zugeht, wenn es den Truppen im Felde an „strenger Disciplin“ fehlt. Dembinsky erzählt:

„Ich kehrte nun in die Stadt zurück und stieg bei dem Stuhlrichter ab, um endlich auch für meinen, inneren Menschen sorgen zu können. Auch Perczel traf bald ein, begleitet von einer zahlreichen Suite. Bei Tisch wurden natürlich die Ereignisse des Tages behandelt“ und fiel das Gespräch auf die Artillerie, deren Wirken von den Offizieren als ein vorzügliches geschildert wurde. Ich konnte mich nicht enthalten, den Einwurf zu machen, daß, wenn die ungarische Artillerie fortfahren werde, auf so weite Distenzen ihre Munition zu verschwenden, sie sich der Gefahr aussetze, eher die eigenen Reihen als jene des Feindes zu beschädigen. Man entgegnete mir nun, „es wären sehr viele östreichische Kürassiere durch die Kanonenkugeln getödtet worden.“ Es ist wohl überflüssig, zu bemerken, daß man mit Geschützen nicht Kürassierpatrouillen sich zum Ziele zu nehmen habe. Der Artilleriekommandant, Hauptmann Glanz, der bei Tische zugegen war, stimmte mir natürlich ohne Widerrede bei.

Nach aufgehobener Tafel blieb der Verabredung gemäß Perczel in Czegled, während ich nach Abony zurückfuhr. Ich hatte bei meiner Rückfahrt Gelegenheit, einige Zeit bei den Truppen zu verweilen und mich von der etwas lockeren Disciplin derselben zu überzeugen. Ich habe Szenen erlebt, die ich lieber verschweige; nur einer Episode will ich hier gedenken. Als ich durch die Straße von Abony fuhr, erfolgte plötzlich ein Schuß, wie ein Herr mir später meldete, aus Unvorsichtigkeit beim Gewehrputzen. Das war das Signal zu einer völligen Füsillade. Einige Bataillone vor dem Orte wurden fälschlich allarmirt; als sie nun ihren Irrthum gewahr wurden, feuerten die Leute aus Muthwillen ihre Gewehre ab, ohne daß es den Offizieren gelingen wollte, diesem Gebahren Einhalt zu thun.

Ich ließ endlich den Wagen anhalten und sandte den Major Kleinheiß zu einem der Bataillons-Kommandanten mit dem Befehle, er möge eine Patrouille ausenden und den Nächstbesten von den schleißenden Leuten zur Warnung nieder machen lassen. Aber vergeblich; die Leute pufften in die Luft und knatterten herum, daß die Gewehrkugeln in die Gärten und Felder wie die Erbsen fielen.

Soeben ist im Verlage von Fr. Schulthess in Zürich erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

W. Rüstow, Oberst,

Strategie und Taktik der neuesten Zeit.

Erster Band. Dritte Lieferung. (Schluß des ersten Bandes.) Mit 3 Karten.

Der zweite Band wird den deutsch-französischen Krieg von 1870/71, demnach die „Strategie und Taktik der allerneuesten Zeit“ behandeln.

Jeder Band ist auch einzeln erhältlich.

In unserm Verlage ist so eben erschienen:

Geschichte des Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 6 vom Jahre 1864 bis 1872. Im Auftrage des Regiments bearbeitet von Carl Freiherr von Langemann, Seconde-Lieutenant. Nebst einer Karte in Stein-druck. 8. geh. Preis Fr. 2. 70 Cts.

Früher ist erschienen:

Geschichte des Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 6. (Bis 1864.) Im Auftrage des Regiments bearbeitet von Heinrich Bothe, Seconde-Lieutenant. 1865. 8. geh. Preis Fr. 4.

Berlin, November 1872.

Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Eine Dame, welche den 14. November dieses Jahres, Abends 8 Uhr, mit dem Schnellzug von Paris über Straßburg nach Zürich reiste und auf dem Bahnhofe von Paris die Ehre hatte, einen sehr werthen Herrn von Neuchatel kennen zu lernen, welcher sich der Dame in zuvorkommender, galanter Weise angenommen, bittet denselben um seine werthe Adresse. Der Herr hatte Wagenwechsel vor Nancy. Auch bittet die Dame um ein paar Worte, um sicher sein zu dürfen.

Adresse unter Chiffre **G. V. R. Nr. 32, poste restante Hottingen, Zürich.** (1081R)